



Inhaltsverzeichnis

Seite

Beschlüsse des Stadtrates

130

Gründung des Zweckverbandes „Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland“

130

Antrag auf Mittelfreigabe - Vermögenshaushalt 2004

131

Modellvorhaben der Stadterneuerung Jena: Sanierung Unterlauengasse 9, Platanenhaus - Einsatz von Städtebaufördermitteln

131

Modellvorhaben der Stadterneuerung Jena: Sanierung Fassade Karl-Volkmar-Stoy-Schule (Paradiesschule) - Einsatz von Städtebaufördermitteln

132

Besetzung von Ausschüssen

133

Wirtschaftsplan 2004 des Eigenbetriebes Kommunalservice Jena

133

Öffentliche Bekanntmachungen

133

Antrag auf Einleitung eines Enteignungsverfahrens sowie auf vorzeitige Besitzeinweisung nach §§ 85 BauGB und §§ 116 BauGB

133

Satzung der Jagdgenossenschaft Cospeda / Closewitz / Lützeroda

135

Beschluss der Jagdgenossenschaft „Cospeda/ Closewitz/Lützeroda“ über die Verwendung des Reinertrages aus dem Jagdjahr 2002/03

139

Sitzung des Wahlkreis Ausschusses

139

Ausschusssitzungen

139

Öffentliche Ausschreibungen

139

4. Staatl. Grundschule „Nordschule“, Dornburger Straße 31, 07743 Jena - Sanierung Fassade

139

Feuerwehr Jena/Umbau und Erweiterung Leitstelle, Saalbahnhofstr. 15a, 07743 Jena

140

Feuerwehr Jena/Umbau und Erweiterung Leitstelle, Saalbahnhofstr. 15a, 07743 Jena

140

Verschiedenes

140

Gastspiel Circus Berolina - Sperrung Gries

140

Amtsblatt Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Oberbürgermeister, verantw. Redakteurin: Claudia Zienert
Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Büro Oberbürgermeister, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 20, Telefon: 49-21 10. Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.
Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena. Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena und erscheint wöchentlich, jeweils Donnerstag, Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels) - Redaktionsschluss: 02. April 2004 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 09. April 2004)

Beschlüsse des Stadtrates

Gründung des Zweckverbandes „Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland“

- beschl. am 28.01.2004, Beschl.-Nr. 04/01/55/1327

1. Die Stadt Jena und der Saale-Holzland-Kreis gründen für die gemeinschaftliche Durchführung aller auf den Gebieten des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung den Kommunen übertragenen Aufgaben einen Zweckverband mit dem Namen „Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland“. Die als Anlage beigefügte Satzung des Zweckverbandes „Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland“ wird bestätigt.
2. Der in § 11 Abs. 4 der Satzung festgeschriebene Umlagemodus wird nach einem Jahr, nach Feststellung der durch die Aufgabenwahrnehmung in den beiden Kommunen verursachten Kosten überprüft und gegebenenfalls geändert.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Liquidität des Zweckverbandes in angemessener Weise und unter Beachtung der in § 11 Abs. 4 der Verbandssatzung festgelegten Quotierung abzusichern.

Begründung:

1. Durch das Thüringer Gesetz zur Übertragung von Aufgaben auf dem Gebiet des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung sowie zur Änderung veterinär- und lebensmittelrechtlicher Vorschriften vom 01.03.2002 (GVBl. 2002, S. 161 ff) wurden die Aufgaben der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung den Kommunen übertragen. Sowohl die Stadt Jena als auch der Saale-Holzland-Kreis nehmen daher seit dem 01.04.2002 diese Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis wahr.

Um diese Aufgabe effektiver und kostengünstiger wahrzunehmen, soll auf Anregung des Landkreises ein Zweckverband gegründet werden, der diese Aufgaben für die beiden Kommunen erledigen soll. Ausschlaggebend für die Aufgabenwahrnehmung im Rahmen eines Zweckverbandes sind vor allem die dadurch zu erzielenden Synergieeffekte sowohl im fachlichen Bereich als auch beim effektiven Einsatz von Personal und Sachmitteln.

Synergieeffekte ergeben sich im fachlichen Bereich vor allem daraus, dass die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter der Stadt Jena und des Saale-Holzland-Kreises unterschiedliche Arbeitsschwerpunkte haben. Beide Ämter müssen jedoch die gesamte Bandbreite der zugewiesenen Aufgaben erfüllen, die sich im Detail in die Gebiete Tierseuchenüberwachung und -bekämpfung, Tierschutz, Tierarzneimittelüberwachung, Lebensmittelüberwachung sowie Fleisch- und Geflügelfleischhygiene untergliedern lassen.

Der Arbeitsschwerpunkt liegt in der Stadt Jena auf dem Gebiet der Lebensmittelüberwachung und Fleischhy-

giene, während im Saale-Holzland-Kreis auf Grund seiner vielen Nutztierbestände die Tierseuchenüberwachung und -bekämpfung, der Tierschutz und die Tierarzneimittelüberwachung einen breiten Raum einnehmen.

Durch die Schaffung eines größeren Überwachungsbereiches ist es möglich, die vorhandenen 5 Amtstierärzte - unter Gewährleistung der gegenseitigen Vertretbarkeit - effektiver einzusetzen und die Qualifizierung auf bestimmten Spezialgebieten wie z.B. die Tierseuchenüberwachung von Bienen- und Fischbeständen auf bestimmte Einzelpersonen zu verlagern.

Nach dem altersbedingten Ausscheiden einer Amtstierärztin im Saale-Holzland-Kreis ergibt sich konkret die Möglichkeit, dass die Aufgaben der Lebensmittelüberwachung im Gebiet des Landkreises durch einen Tierarzt des Jenaer Amtes übernommen werden und im Gegenzug die Bereiche der Tierseuchenüberwachung und des Tierschutzes durch Mitarbeiter des bisherigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes des Landkreises wahrgenommen werden.

Gesetzgeberische Maßnahmen auf europäischer und auf Bundesebene lassen erwarten, dass die Aufgaben im Bereich der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung wachsen werden, ohne dass dies adäquat durch erhöhte Landeszuweisungen oder über die Auftragskostenpauschale nach § 130 b Abs. 8 ThürKO ausgeglichen wird. Daher soll mit dem Zweckverband auch sichergestellt werden, das in beiden Kommunen vorhandene Personal und die Sachmittel so effektiv wie möglich einzusetzen. Nur so können bei gleichem Personalbestand die zu erwartenden zusätzlichen Aufgaben zufriedenstellend wahrgenommen werden.

Des Weiteren ergeben sich Synergieeffekte bezüglich des Einsatzes von Sachmitteln, Computertechnologie, Dienstwagen, Laborausstattung u.ä.

Durch die Übertragung der Aufgaben an einen Zweckverband werden auch die den jeweiligen Verwaltungen bisher entstandenen Allgemerkosten verdeutlicht und transparent gemacht. Dies stärkt die Position der Kommunen gegenüber dem Land bezüglich der Höhe der erforderlichen Ausgleichszahlungen.

Mit dem Zweckverband wird keine zusätzliche Vollzugsebene geschaffen, sondern die Aufgabenbereiche der Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter und des Saale-Holzland-Kreises werden zur Sicherstellung einer effektiven Aufgabenerledigung zusammengefasst.

Mit der Gründung des Zweckverbandes ist die Entlassung von derzeit tätigem Personal nicht beabsichtigt. Dies wäre auch aufgrund der Regelungen des § 130 b) Abs. 10 ThürKO nicht möglich. Aufgrund dieser Bestimmung ist ein Personalabbau immer nur mit Zustimmung des für das Veterinärwesen und die Lebensmittelüberwachung zuständigen Ministeriums, der Kommunalaufsicht und des Finanzministeriums zulässig. § 3 Abs. 3 der Verbandssatzung sieht daher vor, dass das

gesamte derzeitige Personal vom Zweckverband übernommen wird.

Die Verbandssatzung bedarf der Genehmigung des Thüringer Landesverwaltungsamtes (LVwA) als Aufsichtsbehörde, vgl. § 18 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG). Da es sich bei den auf den Zweckverband zu übertragenden Aufgaben auf dem Gebiet des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung um solche des übertragenen Wirkungsbereiches handelt, entscheidet das LVwA nach Anhörung der Fachaufsichtsbehörde, dem Thüringer Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz nach pflichtgemäßem Ermessen, § 18 Abs. 1 Satz 3 ThürKGG.

2. Beim Umlagemodus, § 11 Abs. 4 der Satzung, wurde auf eine möglichst einfache Verteilungsformel zurückgegriffen. Die Berechnung der Umlage richtet sich zunächst nach den bisherigen Zuwendungen des Freistaates an die beteiligten Kommunen. Diese Erstattungen spiegeln die durch die Veterinär- und Lebensmittelüberwachung verursachten Belastungen in den beiden Gebietskörperschaften hinreichend genau wider. Zur Berechnung der Umlage werden diese Zahlen in ein Verhältnis zueinander gesetzt. Dieser Umlagemodus soll jedoch nach einem Jahr, wenn die durch die Aufgabenwahrnehmung verursachten Kosten vom Zweckverband festgestellt werden können, überprüft und gegebenenfalls geändert werden.

Die Arbeit des Zweckverbandes soll so organisiert werden, dass eine Umlage möglichst nicht erhoben wird. Die Ausgaben sollen an erster Stelle aus den Gebühreneinnahmen und den Zuwendungen des Landes nach § 130 b) ThürKO bestritten werden, § 11 Abs. 3 der Satzung.

3. Eine Anschubfinanzierung ist notwendig, da die finanziellen Zuwendungen des Landes zeitversetzt an die Mitgliedskommunen erfolgen. Der Zweckverband würde daher ohne diese Anschubfinanzierung bei der Gründung über keine ausreichenden finanziellen Mittel verfügen.

Geplant ist, dem Zweckverband zunächst 1/12 des bisherigen jährlichen Aufwandes des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes der Stadt Jena und des Saale-Holzland-Kreises zur Verfügung zu stellen. Die Stadt Jena hätte einen Betrag von ca. 41.260,00 € an den Zweckverband zu zahlen, der Saale-Holzland-Kreis einen Betrag von ca. 55.290,00 €.

Im Übrigen sind die Mitgliedskommunen nach § 11 Abs. 4 der Satzung verpflichtet die Liquidität des Zweckverbandes zu gewährleisten.

Antrag auf Mittelfreigabe - Vermögenshaushalt 2004

- beschl. am 28.01.2004, Beschl.-Nr. 04/01/55/1326

1. Der Antrag des Verkehrsplanungs- und Tiefbauamtes vom 12.01.2004 auf Mittelfreigabe aus dem Haushalt 2004 für die Maßnahme „Ausbau Karl-Liebknecht-Straße und Steinweg sowie Sanierung der Camsdorfer Brücke“ wird in Höhe von 1.800.000 € bestätigt (Anlage 2).
2. Der Antrag des Amtes für Feuerwehr, Rettungswesen und Katastrophenschutz vom 15.01.2004 auf Mittelfreigabe aus dem Haushalt 2004 für die Maßnahme „Ausrüstung der Zentralen Leitstelle Jena“ wird in Höhe von 390.000 € bestätigt (Anlage 3).

Begründung:

Auf der Grundlage der von der Dienstberatung des Oberbürgermeisters am 13.01.2004 festgelegten Verfahrensweise zur Mittelfreigabe 2004 im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung (Anlage 1) wurden vom Verkehrsplanungs- und Tiefbauamt und dem Amt für Feuerwehr, Rettungswesen und Katastrophenschutz für o. g. Maßnahmen Mittelfreigaben beantragt.

Beide Maßnahmen sind unaufschiebbar, siehe Begründungen in den Anlagen 2 und 3.

Die Entscheidungen sind durch den Stadtrat zu treffen.

Modellvorhaben der Stadterneuerung Jena: Sanierung Unterlauengasse 9, Platanenhaus - Einsatz von Städtebaufördermitteln

- beschl. am 28.01.2004, Beschl.-Nr. 04/01/55/1321

Dem Einsatz der Städtebaufördermittel in Höhe von 238.000,00 € für die kommunale Baumaßnahme Sanierung Unterlauengasse 9 – Platanenhaus wird zugestimmt.

Begründung:

Das Platanenhaus ist das letzte erhalten gebliebene Haus der ehemals dichten Bebauung entlang der östlichen Stadtmauer in der Nähe des ehemaligen Saaltors aus der Zeit nach der Universitätsgründung 1548. Es wurde als dreigeschossiges Fachwerkhäuschen (zwei auskragende Fachwerkgeschosse auf massivem Erdgeschoss) errichtet. Der östliche Treppenturm wurde erst später anstelle einer inneren Treppenanlage angebaut. Bauhistorisch bedeutend sind neben dem Treppenturm vor allem das Schmuckfachwerk der Westfassade, die Holzstube im 1. Obergeschoss, die Stubendecke im 2. Obergeschoss und der im Dachbereich und über dem Treppenturm befindliche saalartige Raum.

Das Gebäude ist nach § 2 (1) Thüringer Denkmalschutzgesetz Kulturdenkmal des Freistaates Thüringen. Zielstellung der Stadtsanierung ist die Erhaltung des Gebäudes und die denkmalgerechte Sanierung.

Im Jahre 1998 wurde das im Bauzustand schwer geschädigte Gebäude von der Stadt zurückerworben. In

einer 1. Stufe der Sanierung erfolgte in den Jahren 1997 – 1998 eine umfassende Sicherung. Sie umfasste das Kellergewölbe, die Gründung, das Fachwerk und den Dachstuhl. Der Ausführung lag eine Entwurfsplanung für das Gesamtgebäude zu Grunde. Die Finanzierung der Sicherungsarbeiten erfolgte mit Denkmalfördermitteln und Mitteln der Städtebauförderung.

Vor Beginn dieser 2. Stufe der Sanierung musste die künftige Nutzung abgeklärt werden. In den vorangegangenen Abstimmungen nahmen u.a. der Altstadtverein, die Kreishandwerkerschaft, die Europaunion, der Internationale Bund Jena, die Überbetriebliche Ausbildungsgesellschaft, die Kommunalentwicklung sowie KIJ und Ämter der Stadt Jena teil. Angedachte Nutzungen konnten aus Gründen der mangelnden Finanzierung bzw. Förderung (z.B. Europa-Union) oder aus spezifischen Nutzungsbedingungen, die mit der Denkmalpflege nicht in Einklang zu bringen waren (Gaststättennutzung), nicht eingeordnet werden.

Mit dem vorliegenden und mit den Nutzern abgestimmten Nutzungskonzept werden die denkmalpflegerischen Anforderungen erfüllt und die gewünschte Öffentlichkeit geschaffen.

Das Nutzungskonzept sieht vor:

- Erdgeschoss: Sanierungsbüro Modellstadt mit Durchgang zum Obergeschoss
- 1. Obergeschoss: Büro Kommunalentwicklung
- 2. Obergeschoss: Naturschutzgroßprojekt und Beratungsraum für alle Nutzer
- Dachgeschoss: Büro Lokale Agenda, Büro Umweltbildung

Das Gebäude wird unter Berücksichtigung o.g. Nutzungen ausgebaut.

Um die Erschließung der Obergeschosse zu sichern, erhält der Treppenturm ein neues Treppenhaus. Das Gebäude wird mit der erforderlichen Haustechnik versehen. Es erfolgt ein denkmalgerechter Innenausbau und eine wetterfeste Fassade zum Schutz der Lehmausfachung, bzw. die Sanierung der Natursteinmauerwerkes.

Die Kosten für die Sanierung werden gem. Grobkostenschätzung vom 30.09.2003 auf 424.000,00 € geschätzt.

In einem Finanzierungskonzept, das mit dem Fördermittelgeber vorabgestimmt wurde, und das auf der Grundlage der Wirtschaftlichkeitsberechnung nach Thüringer Städtebauförderrichtlinie basiert, wurden die durch die Nutzung zu erzielenden Einnahmen zum Ansatz gebracht und als Finanzierungsanteil der Stadt angesetzt.

Die Sanierung der Baumaßnahme stellt sich wie folgt dar:

- Die förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme betragen nach o.g. Kostenschätzung voraussichtlich 424.000 €.
- Nach Wirtschaftlichkeitsberechnung können 186.000 € über Einnahmen finanziert werden.
- Die unrentierlichen Kosten i.H.v. 238.000 € sind durch Städtebaufördermittel zu finanzieren.

Die Förderung wurde mit dem Thüringer Landesverwaltungsamt abgestimmt.

Es wurde der Förderantrag gestellt, für die Maßnahme einen Zuschuss aus dem Bund-Länder-Programm Stadtumbau-Ost-Aufwertung Programmjahr 2002 zu gewähren. Im Programmjahr 2002 beträgt der Miteleistungsanteil der Gemeinde 20 %. Zusätzlich wurde beantragt, den Miteleistungsanteil durch das Landesprogramm strukturwirksame städtebauliche Maßnahmen auf 10% abzusenken. Dadurch wird der Miteleistungsanteil der Stadt auf 23.800 € gesenkt.

Eine Übertragung des Miteleistungsanteiles an den Eigenbetrieb Kommunale Immobilien Jena (KIJ) darf bei diesem Vorhaben nicht erfolgen, da die objektbezogenen Aufwendungen von KIJ zur Einhaltung der Vorgaben aus der Ermittlung des Kostenerstattungsbetrages (Wirtschaftlichkeitsberechnung Platanenhaus) nicht erhöht werden können.

Modellvorhaben der Stadterneuerung Jena: Sanierung Fassade Karl-Volkmar-Stoy- Schule (Paradiesschule) - Einsatz von Städtebaufördermitteln

- beschl. am 28.01.2004, Beschl.-Nr. 04/01/551320

Dem Einsatz der Städtebaufördermittel in Höhe von 465.000,00 € für die kommunale Baumaßnahme Sanierung Fassade Karl-Volkmar-Stoy-Schule (Paradiesschule) wird zugestimmt.

Begründung:

Die 1892 erbaute "Bürgerschule" - heute Karl-Volkmar-Stoy-Schule ("Paradiesschule") - gehört zu den stadt-bildprägenden Gebäuden der Stadt Jena. Besonders die exponierte Lage im Bereich der Zufahrt zur Innenstadt über die Schnellstraße von Lobeda trägt diesem Umstand Rechnung. Die Fassade ist im Mischverbund von Naturstein (Kalk- und Sandstein) und Klinker über einem Bruchsteinsockelmauerwerk ausgeführt.

Wegen des schlechten Bauzustandes wurde in den Jahren 1992 - 1993 eine Dacheindeckung und minimale Sicherung der Fassade mit Einsatz von Städtebaufördermitteln durchgeführt. Die Schädigungen der Natursteinelemente der Fassade sind inzwischen allerdings so weit fortgeschritten, dass im Jahre 2002 Teile von der Fassade herabgefallen sind und der Fassadenbereich des Nordhofes gesperrt werden musste.

Die Fenster sind als Holzfenster ausgeführt und sind wegen Undichtigkeiten und teilweisem Ausfall der Öffnungsfunktion dringend auszutauschen. Die historische Teilung der Fenster soll wiederhergestellt werden. Eine grundhafte Sanierung der Fassade ist unumgänglich um weiteren Schädigungen und somit weiter steigenden Kosten entgegenzuwirken.

Der geplante Ansatz der Sanierung der Fassade soll im Sinne der "Sicherung" des Bestandes durchgeführt werden: Es soll ausdrücklich keine Rekonstruktion der Natursteinteile erfolgen, sondern lediglich eine dauerhafte Sicherung. Die auf der Nordseite historisch vorhandene

nen Laternen sollen zu Gunsten des Gesamterscheinungsbildes rekonstruiert werden.

Da der Fassadenbereich im Nordhof wegen herabfallender Fassadenteile gesperrt ist, werden im 1. Bauabschnitt 2004 die Nord- und Westfassade des Hauptgebäudes saniert, um den Schulhof möglichst bald wieder benutzen zu können. Der 2. Bauabschnitt wird für 2005 vorgesehen.

Das Wiederaufsetzen der historisch vorhandenen Laternen wird im 2. Bauabschnitt erfolgen.

1. Bauabschnitt

Baustelleneinrichtung	13.000 EUR
Nordfassade (ohne Laternen)	350.000 EUR
<u>Ostfassade</u>	<u>102.000 EUR</u>
Summe	465.000 EUR

2. Bauabschnitt

Turnhalle + Südfassade	280.000 EUR
Westfassade	155.000 EUR
<u>Laternen</u>	<u>30.000 EUR</u>
Summe	465.000 EUR

Die Förderung wurde mit dem Thüringer Landesverwaltungsamt abgestimmt. Die Sanierung der Außenfassade des Gebäudekomplexes ist zu 50 % förderfähig, aufgeteilt auf die Jahre 2004 und 2005.

Es wurde der Förderantrag zum 1. Bauabschnitt gestellt, für die Maßnahme einen Zuschuss aus dem Bund-Länder-Programm Stadtbau-Ost-Aufwertung Programmjahr 2003 zu gewähren. Im Programmjahr 2003 beträgt der Miteleistungsanteil der Gemeinde 33,3 %. Diesen Miteleistungsanteil der Stadt übernimmt der Eigenbetrieb Kommunale Immobilien Jena.

Besetzung von Ausschüssen

- beschl. am 28.01.2004, Beschl.-Nr. 03/12/54/1306

- Herr Jürgen Hesse wird als ordentliches Mitglied in den Jugendhilfeausschuss berufen.
- Herr Jürgen Hesse wird als ordentliches Mitglied in den Werkausschuss des Eigenbetriebes KSJ berufen.
- Herr Thomas Ullmann wird als stellvertretendes Mitglied des Finanzausschusses abberufen und Herr Jürgen Hesse wird als stellvertretendes Mitglied in den Finanzausschuss berufen.

Begründung:

Die Mandatsniederlegung von Frau Hartung sowie die Mandatsnachfolge von Herrn Hesse erfordern die obigen Neubesetzungen bzw. die Umbesetzung.

Wirtschaftsplan 2004 des Eigenbetriebes KommunalService Jena

- beschl. am 24.03.2004, Beschl.-Nr. 04/03/57/1369

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes KommunalService Jena (KSJ) für das Wirtschaftsjahr 2004 wird bestätigt.

Begründung:

Entsprechend § 2 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung sind die Wirtschaftspläne der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden, dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen. Gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 4 der Betriebssatzung entscheidet der Stadtrat über die Feststellung des Wirtschaftsplanes.

Der Erfolgsplan schließt mit einem ausgeglichenen Ergebnis ab.

Die Planansätze 2003 und 2004 sind nicht vergleichbar, da erstmals das gesamte Jahr für die zum 01.07.2003 eingegliederten Bereiche des ehemaligen Garten- und Friedhofamtes berücksichtigt ist.

Insgesamt sind Leistungen für die Stadtverwaltung Jena und den Eigenbetrieb Kommunale Immobilien in Höhe von 5.409 T€ in den Plan eingestellt.

Im Vermögensplan sind investive Maßnahmen in Höhe von 2.170 T€ eingestellt.

Verpflichtungsermächtigungen sind in Höhe von 340 T€ für den Kauf von 2 Pressfahrzeugen vorgesehen.

Öffentliche Bekanntmachungen

Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar, 30.03.2004
 Referat 200
 Weimarplatz 4
 99423 Weimar
 Telefon: 0361-3773-7180
 Geschäftszeichen: 200.3-1253-81/03
 200.3-1254-11/03

Antrag auf Einleitung eines Enteignungsverfahrens sowie auf vorzeitige Besitzweisung nach §§ 85 BauGB und §§ 116 BauGB

verfahrensgegenständliches Grundstück:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe [m²]	beanspruchte Fläche		Eigentümer lt. Grundbuch
				dauerhaft	vorübergehend	
Jena	3	133	326	25	-	Lampe, Sybille Richter, Dirk Richter, Katrin BTB GmbH (Gesellschaft für Baumanagement und schlüsselfertiges Bauen

Ladung und Bekanntmachung:

Die Stadt Jena, vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Dr. habil. P. Röhliger, hat am 17. November 2003 den Antrag auf Durchführung eines vorzeitigen Besitzeinweisungsverfahrens nach §§ 116 ff Baugesetzbuch – BauGB- i.d.F. vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850) und Enteignung nach §§ 85 BauGB der vorgenannten Grundstücksteilfläche gestellt. Die Stadt Jena wird vertreten durch den bevollmächtigten Amtsleiter des Dezernates Finanzen, Ordnung und Sicherheit.

Die Stadt Jena als Vorhabenträgerin beabsichtigt auf dem Areal der ehemaligen Brauerei Jena (Gemarkung Jena, Flur 3, Flurstück 138/4) und auf dem sich in nördlicher Richtung anschließenden Gelände der ehemaligen Kaserne am Westbahnhof (Gemarkung Jena, Flur 3, Flurstück 122) eine städtebauliche Neuordnung durchzuführen. Ziel dieser Neuordnung ist die Entwicklung eines innenstadtnahen Standortes zur Ansiedlung von Wirtschaft und Wissenschaft.

Grundlage der geplanten Baumaßnahme ist der Bebauungsplan „Felsenkeller/Rathenaustraße“, welcher durch Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 04.02.2004 genehmigt und am Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Jena vom 19.02.2004 in Kraft getreten ist.

Für die verkehrs- und medientechnische Erschließung dieses Planungsbereiches ist der Ausbau der Felsenkellerstraße erforderlich. Hiervon ist unter anderem das o. g. Grundstück auf einer Teilfläche von ca. 25 m² dauerhaft betroffen.

Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 17. November 2003 die vorzeitige Besitzeinweisung und Enteignung der vorgenannten Grundstücksteilfläche beantragt. Zur Begründung wurde vorgetragen, dass die Bepanung des Areals „Technologiepark JenArea21 - ehemalige Brauerei“ mit dem Ziel, innovativen Firmen und Instituten die Möglichkeit zu bieten sich innenstadtnah anzusiedeln, in hohem Maße dem Wohl der Allgemeinheit diene. Insbesondere würden durch die geplante Entwicklung des Standortes hochqualifizierte Arbeits- und Ausbildungsplätze für die Region Ostthüringen geschaffen.

Die Inanspruchnahme der verfahrensgegenständlichen Grundstücksteilfläche sei zur Umsetzung der Planungsvorgaben erforderlich. Für die verkehrstechnische Erschließung des Technologieparks sei ein Ausbau der vorhandenen Felsenkellerstraße erforderlich. Diese Straße entspreche mit ihrer derzeitigen Breite von 4,90 m nicht den Anforderungen an eine Erschließungsstraße für ein Gewerbegebiet. Die Anbindung des Gewerbegebietes an das städtische Straßennetz erfordere eine Verbreiterung der Felsenkellerstraße auf 5,50 m (nach EAE 85/95). Dies bedinge die dauerhafte Inanspruchnahme von ca. 25 m² des o. g. Grundstückes. Alternativen zur Anbindung des Gewerbegebietes über andere öffentliche Verkehrsflächen bestünden keine. Insbesondere scheide die Erschließung des Gebietes über die Kahlaische Straße wegen deren hoher Verkehrsbelastung aus. Die als Sackgasse ausgestaltete Brauhofstraße diene ausschließlich der anliegenden Wohnbebauung

und könne aus diesem Grund der Erschließung des Plangebietes ebenfalls nicht dienen.

Die Vorhabenträgerin führte weiter aus, dass die Ausparung des o. g. Grundstücks im Rahmen der Bauarbeiten dazu geführt habe, dass die Felsenkellerstraße in diesem Bereich nur eingeschränkt zu befahren sei. Weiter sei infolge dessen die Fernwärmeleitung in diesem Abschnitt unterbrochen worden und somit eine entsprechende Versorgung von Investoren bis auf weiteres nicht möglich.

Die umgehende Inanspruchnahme der Grundstücksteilfläche sei zwingend erforderlich, da der fehlende Ausbau der Felsenkellerstraße im Bereich der betroffenen Grundstücksteilfläche den Verkehr erheblich einschränke. Die bevorstehenden Hochbauarbeiten im neuen Gewerbegebiet - verbunden mit einem erhöhten Schwerlastverkehr - würden jedoch eine uneingeschränkte Befahrbarkeit der Felsenkellerstraße erfordern.

Trotz intensiver Bemühungen der Antragstellerin sowie des Erschließungsträgers sei es bisher nicht zu einer Einigung über den Ankauf oder die Besitzüberlassung mit den Eigentümern der o.g. Grundstücksteilfläche gekommen.

Neben dem Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Erschließungsvertrages zur Herstellung der Erschließungsanlagen sowie zur Sicherung der Finanzierung dieser Maßnahmen über Fördermittel aus dem Strukturentwicklungsfonds, sei die LEG beauftragt worden, den notwendigen Grunderwerb zu tätigen. Durch die LEG sei die Aufbaugesellschaft Ostthüringen mbH (AGO) entsprechend beauftragt worden.

In einer Besprechung am 26.02.2003 habe die mit der Durchführung der Grunderwerbsverhandlungen beauftragte AGO die Notwendigkeit sowie die Möglichkeiten der Eigentumsverschaffung erörtert, wobei als Verhandlungsgrundlage die amtlichen Bodenrichtwerte zugrundegelegt worden seien. Am 04.04.2003 teilten die Eigentümer mit, dass der Verkauf der Grundstücksteilfläche abgelehnt werde.

In einer weiteren Besprechung am 30.04.2003 seien die seitens einer Gruppe der Eigentümer angeregten Alternativen erörtert worden. Im Ergebnis seien sie aus technischen Gründen nicht realisierbar bzw. habe auch eine Alternativplanung nicht zu einer Einigung geführt. Darüber hinaus sei auch mit der BTB GmbH keine Einigung zustande gekommen, weshalb die Verhandlungen nunmehr endgültig als gescheitert anzusehen seien.

Der Termin zur mündlichen Verhandlung über den Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung wird festgesetzt auf den:

Dienstag, den 18.05.2004, 10.00 Uhr im Raum 2304 des Thüringer Landesverwaltungsamtes, Weimarplatz 4, Haus 3, 99423 Weimar.

Der Termin zur mündlichen Verhandlung über den Enteignungsantrag wird festgesetzt auf:

Mittwoch, den 19.01.2005, 10.00 Uhr im Raum 2304 des Thüringer Landesverwaltungsamtes, Weimarplatz 4, Haus 3, 99423 Weimar.

Zu beiden Verhandlungstagen werden die Beteiligten hiermit geladen.

Der Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung mit seinen Unterlagen kann beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar, Haus 3, Zimmer 1314 während der amtlichen Dienststunden eingesehen werden. Einwendungen gegen den Antrag sind möglichst vor der mündlichen Verhandlung beim Thüringer Landesverwaltungsamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Etwaige Rechte müssen spätestens in der mündlichen Verhandlung wahrgenommen werden. Auch bei Nichterscheinen der Beteiligten kann das Thüringer Landesverwaltungsamt über den Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung sowie andere im Verfahren zu erledigende Anträge entscheiden.

Von der Bekanntmachung dieses Enteignungsverfahrens an, dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Thüringer Landesverwaltungsamtes

1. Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem Anderen ein Recht zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird,
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen des Grundstücks vorgenommen werden,
3. nicht genehmigungspflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden,
4. genehmigungspflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Im Auftrag
gez. Buhlau

Satzung der Jagdgenossenschaft Cospeda / Closewitz / Lützeroda

§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Cospeda / Closewitz / Lützeroda ist nach § 11 Abs. 1 Thüringer Jagdgesetz (ThJG) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen "Jagdgenossenschaft Cospeda / Closewitz / Lützeroda" und hat ihren Sitz in Jena -Cospeda.
- (2) Aufsichtsbehörde ist der Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Jena als Untere Jagdbehörde.

§ 2

Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

- (1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß dem von der unteren Jagdbehörde genehmigten Teilungsbeschluss der Jagdgenossenschaft der Stadt Jena alle Grundflächen der Gemarkungen Cospeda, Closewitz und Lützeroda, mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke, zuzüglich der angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.
- (2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch die äußeren Grenzen der Gemarkungen Cospeda, Closewitz und Lützeroda.

§ 3

Mitglieder der Jagdgenossenschaft

- (1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die den gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Abs. 1 BJG der Jagdgenossenschaft nicht an.
- (2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem alle Eigentümer der zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundflächen und deren Größe ausgewiesen werden. Zu diesem Zweck haben die Jagdgenossen vor Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorstand alle zur Anlegung dieses Verzeichnisses erforderlichen Unterlagen (Grundbuchauszüge, Urkundenabschriften etc.) unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Das Jagdkataster ist im Sinne von Ziffer 3 fortzuführen; durch Eigentumswechsel eingetretene Veränderungen hat der Erwerber dem Jagdvorsteher nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter für ihren Grundbesitz zur Einsicht bei dem Jagdvorstand offen.
- (3) Die Größe der bejagbaren Fläche ist zum 1. April eines jeden Jahres festzustellen, getrennt nach Wald- und Wasserflächen.

§ 4

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben. Sie hat insbesondere die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu nutzen und für die Lebensgrundlagen des Wildes in angemessenem Umfang und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zu sorgen.
- (2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 BJG der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht. Die Jagdgenossenschaft kann über den Jagdpachtvertrag die Erstattung des Wildschadens dem Jagdpächter ganz oder teilweise übertragen.

§ 5

Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind

1. die Versammlung der Jagdgenossen,
2. der Jagdvorstand,
3. der Jagdvorsteher.

§ 6

Versammlung der Jagdgenossen

- (1) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt die Satzung und deren Änderungen. Sie wählt:
 - a) den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher) und dessen Stellvertreter,
 - b) zwei Beisitzer,

- c) einen Schriftführer,
 - d) einen Kassenführer,
 - e) zwei Rechnungsprüfer.
- (2) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt weiterhin über
- a) den Haushaltsplan,
 - b) die Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers,
 - c) die Abrundung, Zusammenlegung und Teilung innerhalb des Gemeinschaftsjagdbezirkes,
 - d) den Erwerb oder die Anpachtung von Grundflächen für Maßnahmen der Reviergestaltung oder Äsungsverbesserung,
 - e) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes,
 - f) die Art der Verpachtung und die Pachtbedingungen,
 - g) die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung,
 - h) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge,
 - i) die Zustimmung zur Weiterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes und zur Erteilung von Jagderlaubnisscheinen auf Dauer,
 - j) die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung und den Zeitpunkt seiner Ausschüttung,
 - k) die Anstellung eines Berufsjägers oder bestätigten Jagdaufsehers,
 - l) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes,
 - m) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 9 Abs. 8 Satz 2 dieser Satzung,
 - n) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für den Jagdvorstand, die Mitglieder des Genossenschaftsausschusses, den Schriftführer und die Rechnungsprüfer.
- Die Versammlung der Jagdgenossen darf die Entscheidung hierüber nicht auf den Jagdvorstand übertragen.
- (3) Die Versammlung der Jagdgenossen kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Stadtkasse Jena zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden des Vertrages entfällt die Wahl des Kassenführers.

§ 7

Durchführung der Versammlung der Jagdgenossen

- (1) Die Versammlung der Jagdgenossen ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Geschäftsjahr (§ 14 Abs. 2 dieser Satzung) einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Versammlung der Jagdgenossen auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Jagdgenossen oder der Jagdvorstand die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt oder wenn die Untere Jagdbehörde dies aufsichtlich anordnet.
- (2) Die Versammlung der Jagdgenossen soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffentlich, ausgenommen die Versammlung zur Versteigerung der Jagd oder zur Öffnung der Gebote bei öffentlicher Ausbietung. Der Jagdvorsteher kann einzelnen Personen die Anwesenheit gestatten. Der Jagdbehörde ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.
- (3) Die Einladung zur Versammlung der Jagdgenossen ergeht durch ortsübliche Bekanntmachung (§ 15 dieser Satzung). Sie muss mindestens eine Woche vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.
- (4) Den Vorsitz in der Versammlung der Jagdgenossen führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung, kann ein anderer Versammlungsleiter durch den Jagdvorsteher bestellt werden.
- (5) Unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" können Beschlüsse nach § 6 dieser Satzung nicht gefasst werden.
- (6) Über die Versammlung der Jagdgenossen ist die Untere Jagdbehörde rechtzeitig zu unterrichten.

§ 8

Beschlussfassung der Versammlung der Jagdgenossen, Wahl

- (1) Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen bedürfen gemäß § 9 Abs. 3 BJG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Stimmenmehrheit mitgezählt. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer eines zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücks haben zusammen nur eine Stimme und können Stimmrecht nur einheitlich ausüben; der abstimmende Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer gilt als Vertreter der anderen Mitberechtigten.
- (2) Beschlüsse nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe g, h und i dieser Satzung sind schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln zu fassen. Das Gleiche gilt für sonstige Beschlüsse, wenn ihr Zustandekommen nach Absatz 1 Satz 1 nicht einwandfrei festgestellt werden kann. Der Jagdvorstand hat die Unterlagen der schriftlichen Abstimmungen mindestens ein Jahr lang, im Fall der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.
- (3) Bei der Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft kann sich jeder Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder durch einen bevollmächtigten Volljährigen derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte.
- (4) Über den wesentlichen Verlauf der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss insbesondere her

vorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend oder vertreten waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde, ferner der Wortlaut der gefassten Beschlüsse unter Angabe und Mehrheit nach Kopffzahl und Fläche, mit der sie gefasst wurden. Die Niederschrift ist vom Jagdvorstand und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Jagdbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen zu unterrichten.

- (5) Die Vorschriften der Absätze 1, 3 und 4 gelten auch für die von der Versammlung der Jagdgenossen durchzuführenden Wahlen (§ 6 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung) entsprechend mit der Maßgabe, dass die Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen entscheidet. Wahlen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a und b dieser Satzung sind schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln durchzuführen.

§ 9 Jagdvorstand

- (1) Der Jagdvorstand besteht aus dem Jagdvorsteher, seinem Stellvertreter und zwei Beisitzern. Die Beisitzer können auch die Funktion des Schriftführers und des Kassensführers übernehmen.
- (2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jeder Jagdgenosse, der volljährig und geschäftsfähig ist; ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren Vertreter wählbar.
- (3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von fünf Geschäftsjahren (§ 14 Abs. 2 dieser Satzung) gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Fall beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Versammlung der Jagdgenossen stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.
- (4) Der Schriftführer und der Kassensführer werden für die gleiche Amtszeit wie der Jagdvorstand gewählt; Absatz 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.
- (5) Endet die Amtszeit des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so ist für den Rest der Amtszeit innerhalb angemessener Frist, spätestens in der nächsten Versammlung der Jagdgenossen, eine Ersatzwahl vorzunehmen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.
- (6) Der Jagdvorstand fasst den Beschluss über den Abschussplanvorschlag, den der Revierinhaber zur Herstellung des Einvernehmens nach § 32 Abs. 1 ThJG vorgelegt hat. Er befasst sich außerdem mit der Empfehlung der Hegegemeinschaft oder des Vorsitzenden der Hegegemeinschaft zur Abschussplanung (§ 13 Abs. 2 und 5 ThJG). Die Versamm-

lung der Jagdgenossen kann dem Jagdvorstand unter Beachtung des § 6 Abs. 2 Satz 2 weitere Aufgaben übertragen.

- (7) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst oder einem Angehörigen oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (8) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Versammlung der Jagdgenossen unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In diesen Fällen hat der Jagdvorstand unverzüglich die Zustimmung der Versammlung der Jagdgenossen einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.
- (9) Die Mitglieder des Jagdvorstandes und die sonstigen Berufenen sind ehrenamtlich tätig.

§ 10 Sitzungen des Jagdvorstandes

- (1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.
- (2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Jagdvorstehers.
- (3) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Kassensführer sollen, auch wenn sie nicht dem Jagdvorstand angehören, an dessen Sitzungen teilnehmen, sie sind zu den Sitzungen einzuladen. Der Jagdbehörde ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.

§ 11 Jagdvorsteher

- (1) Der Jagdvorsteher führt die Geschäfte der Jagdgenossenschaft. Er hat die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm:
- a) die Aufstellung des Haushaltsplanes und dessen Einhaltung bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung,
 - b) die Anfertigung der Jahresrechnung (Kassenbericht),
 - c) die Überwachung der Schrift- und Kassensführung,
 - d) die Aufstellung des Verteilungsplanes für die Auszahlung des Reinertrages an die einzelnen Jagdgenossen,
 - e) die Feststellung der Höhe der Umlagen für die einzelnen Mitglieder.
- Die Versammlung der Jagdgenossen kann diese Aufgaben dem Jagdvorstand übertragen.

- (2) Der Jagdvorsteher vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Seine Vertretungsvollmacht ist auf die Durchführung der gesetzmäßig und ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen und des Jagdvorstandes beschränkt.

§ 12

Kassenführer

- (1) Der Kassenführer muss gut beleumundet, seine wirtschaftlichen Verhältnisse müssen geordnet sein.
- (2) Der Kassenführer ist dem Jagdvorsteher, der sich laufend über den Zustand und die Führung der Genossenschaftskasse zu unterrichten und das Recht wie die Pflicht zu unvermuteten Kassenprüfungen hat, für die ordnungsgemäße Führung der Genossenschaftskasse verantwortlich.
- (3) Kassenführer kann nicht sein, wer zur Erteilung von Kassenanordnungen befugt ist.

§ 13

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, wenn der Umfang der Geschäfts- und Wirtschaftsführung dies erfordert. Übt die Jagdgenossenschaft die Jagd für eigene Rechnung aus, so ist ein Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.
- (2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung (Kassenbericht) zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Versammlung der Jagdgenossen zur Entlastung des Jagdvorstandes vorzulegen ist. Führt die Prüfung zur Feststellung erheblicher Verstöße gegen die Grundsätze einer geordneten Haushalts- und Kassenführung, so wird dem Jagdvorstand Entlastung erst erteilt, wenn die Mängel ordnungsgemäß behoben sind.
- (3) Die Rechnungsprüfer werden für die gleiche Amtszeit wie der Jagdvorstand gewählt; § 9 Abs. 3 Sätze 2 und 3 dieser Satzung finden entsprechende Anwendung. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Genossenschaftsausschuss angehört oder zu dem Jagdvorstand in einer Beziehung der in § 9 Abs. 7 dieser Satzung bezeichneten Art steht.

§ 14

Kassenverwaltung, Geschäfts- und Wirtschaftsführung

- (1) Für die Kassengeschäfte gelten folgende Grundsätze:
1. Die Annahme- und Auszahlungsanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorstand zu unterzeichnen. Sie sind hinsichtlich der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Angaben in den Kassenanordnungen von einem weiteren Mitglied des Jagdvorstandes gegenzuzeichnen.
 2. Für den Nachweis der Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge und gegebenenfalls nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung wird durch den Jagdvorstand ein Kassenbuch geführt, das nach Einnahmen, Ausgaben,

Verwahrungen, Vorschüssen, Geldbestand und -anlagen zu gliedern ist. Das Kassenbuch dient zusammen mit den entsprechenden Belegen als Rechnungslegungsbuch. Diese Unterlagen sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

3. Der Kassenführer hat dafür zu sorgen, dass die Einnahmen der Jagdgenossenschaft rechtzeitig eingehen und die Auszahlungen ordnungsgemäß geleistet werden. Außenstände sind durch ihn anzumahnen und nach fruchtlosem Ablauf der hierbei gesetzten Zahlungsfrist dem Jagdvorsteher zur zwangsweisen Beitreibung zu melden.
 4. Der Barbestand der Kasse ist möglichst gering zu halten. Entbehrliche Barbestände sind unverzüglich auf ein Konto bei einem Kreditinstitut einzuzahlen und dort bestverzinslich anzulegen.
 5. Kassenfehlbeträge sind vom Kassenführer zu ersetzen; der Ersatz ist im Kassenbuch festzuhalten. Kassenüberschüsse sind als sonstige Einnahmen zu buchen. Bis zur Aufklärung ist der Kassenfehlbetrag als Vorschuss und der Kassenüberschuss als Verwahrung nachzuweisen.
- (2) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinn des § 11 Abs. 4 BJG.
- (3) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch der Jagdgenossen, die dem Beschluss nicht zugestimmt haben, auf Auszahlung ihres Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Abs. 3 BJG nicht berührt. Beschließt die Jagdgenossenschaft, den Reinertrag der Jagdnutzung an ihre Mitglieder auszuschütten, so erlischt der Anspruch eines Jagdgenossen auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung, falls er nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verteilungsplanes schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstehers mit den zur Auszahlung erforderlichen Angaben geltend gemacht wird.
- (4) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.

§ 15

Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

Für die Jagdgenossen bestimmte Bekanntmachungen werden im Bereich der Jagdgenossenschaft im Amtsblatt der Stadt Jena vorgenommen. Zur allgemeinen Unterrichtung dienende Bekanntmachungen werden in einer am Sitz der Jagdgenossenschaft verbreiteten Tageszeitung veröffentlicht.

§ 16

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Jena in Kraft.

Vorstehende Satzung ist in der Versammlung der Jagdgenossen vom 20.05.2003 beschlossen worden.

Jena, den 26.05.2003

gez. Franke
gez. R. Wackernagel
Jagdvorstand

Hiermit wird die vorstehende Satzung von der Unteren Jagdbehörde genehmigt.

Jena, den 29.03.2004

gez. Berg - DS-

Beschluss der Jagdgenossenschaft „Cospeda/ Closewitz/Lützeroda“ über die Verwendung des Reinertrages aus dem Jagdjahr 2002/03

Die Jagdgenossenschaft „Cospeda/ Closewitz/ Lützeroda“ hat auf der konstituierenden, nicht öffentlichen Mitgliederversammlung der Jagdgenossen aus den Gemarkungen Cospeda, Closewitz, Lützeroda am 20.05.2003 u.a. folgenden Beschluss über die Verwendung des Reinertrages aus dem Jagdjahr 2002/03 zum Stichtag 31.03.2003 gefasst:

Auszahlung des Reinertrages, wie im Jagdjahr 2001/02:
1,20 €/ ha bei jährlicher Auszahlung und
1,50 €/ ha bei 5-jähriger Auszahlung

Abstimmungsergebnis:
18 Ja – Stimmen
0 Nein – Stimmen
0 Stimmenthaltungen

Jeder Jagdgenosse, der diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils verlangen, wenn er dies binnen eines Monats nach dieser Bekanntmachung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes geltend macht, § 10 Abs. 2 Bundesjagdgesetz.

Der Jagdvorsteher
Dieter Franke



Öffentliche Bekanntmachung
Sitzung des Wahlkreis Ausschusses

Am Dienstag, **16. April 2004, 17.00 Uhr** findet im Plenarsaal des Rathauses, Markt 1, eine Sitzung des Wahlkreis Ausschusses statt. Gegenstand der Sitzung ist die Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Listenverbindungen für die Wahl zum 4. Thüringer Landtag sowie die Beschlussfassung über deren Zulassung zur Wahl (§ 28 Abs. 1, § 30 Abs. 1 des Thüringer Landeswahlgesetzes – ThürLWG –) Die Sitzung ist öffentlich.

gez. Hertzsch
Kreiswahlleiter



Öffentliche Bekanntmachung
Ausschusssitzungen

Am **15.04.2004, 17.30 Uhr**, findet im Plenarsaal des Rathauses die Sitzung Nr. 14/2004 des **Stadtentwicklungsausschusses** statt.

Tagesordnung:

- Tagesordnung
- Vorstellung der Ergebnisse der Schallimmissionsprognose und der lufthygienischen Untersuchung zu B-Plangebiet „Am Friedensberg“
- Planentwurfs- und Auslegungsbeschluss zum B-Plan „Am Friedensberg“
- Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende

Am **27.04.2004, 18.00 Uhr**, findet im Haus auf der Mauer die nächste Sitzung des **Kulturausschusses** statt.

Tagesordnung:

- Protokollkontrolle
- Ricarda-Huch-Denkmal
- Vereinsförderung (bei Bedarf)
- Eigenbetrieb Kultur und Marketing

Der Ausschussvorsitzende

Öffentliche Ausschreibungen



Öffentliche Ausschreibung

Öffentliche Ausschreibung mit BSI nach § 279a SGB III des Eigenbetriebes Kommunale Immobilien Jena (KIJ)

Vorhaben:
**4. Staatl. Grundschule „Nordschule“,
Dornburger Straße 31, 07743 Jena -
Sanierung Fassade**

Das Vorhaben wird mit Fördermitteln der Agentur für Arbeit finanziert. KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Los	Leistung	Entgelt / Versand	Voraussichtl. Ausführungs- zeitraum
1	Tischlerarbeiten (Holzfenster nach hist. Vorbild) 87 St. 1-, 2- und 3-teilige Fenster mit Isolierverglasung; teilw. mit Segmentbogen + Sprossen als Holzfenster. Profilierungen nach individuellem hist. Vorbild.	7,00 € 1,44 €	29. – 32. KW 2004

Eröffnungstermin: **11.05.2004, 10.00 Uhr**
Diese Baumaßnahme wird im Rahmen der Beschäftigung schaffenden Infrastrukturförderung nach § 279a SGB III (BSI) gefördert. Es können sich daher nur Firmen am Wettbewerb beteiligen, die zur zusätzlichen Beschäftigung von arbeitslosen Arbeitnehmern bereit sind. Im Rahmen dieser Baumaßnahme sind für Los 1 **zwei** v. d. Agentur f. Arbeit Jena zugewiesene Arbeitnehmer mit

entsprechender Eignung über **3 Monate** einzustellen und überwiegend auf der geförderten Baustelle zu beschäftigen. Es ist unabdingbar, dass der der Finanzierung der Maßnahme zugrunde liegende förderfähige Beschäftigungsumfang erbracht wird. Angebote, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, werden bei der Wertung nicht berücksichtigt.

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das nicht zurückerstattet wird und vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Eigenbetriebes KIJ bei der Sparkasse Jena, Konto-Nr. 33030, BLZ 83053030, Cod. Zahlungsgrund 6661.1104.01, mit dem Vermerk „Nordschule, Los“ einzuzahlen ist.

Die Ausschreibungsunterlagen sind gegen **Abgabe** der Kopie der Einzahlungsquittung im Leutragraben 1, 07743 Jena, 5. OG, Zi. S03, ab **08.04.2004** täglich von 9.00 - 12.00 Uhr erhältlich und einen Tag vor Abholung anzumelden (Tel.-Nr. 03641-497006 o. Fax 497005).

Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet, eine Erstattung des Entgeltes erfolgt in diesen Fällen ebenfalls nicht. Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin im Leutragraben 1, 07743 Jena, 5. OG, Zi. S03 einzureichen.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am **10.06.2004**.

Fachaufsicht: Thür. Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4,
99423 Weimar



Vorhaben:

Feuerwehr Jena/Umbau und Erweiterung Leitstelle, Saalbahnhofstr. 15a, 07743 Jena

Die Stadt Jena schreibt folgende Leistungen aus:

Los	Leistung	Entgelt / Versand	Voraussichtl. Ausführungs- zeitraum
14	Antennenanlage Lieferung und Montage von 9 Funkantennen, zugehöriger Über- spannungsschutz und Verkabe- lung	3,00 € 1,44 €	Juni/Juli 2004

Eröffnungstermin: **29.04.2004, 10:00 Uhr**

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das nicht zurück erstattet wird und vor Abholung der Unterlagen auf das Konto der Stadt Jena bei der Deutschen Bank, Konto-Nr. 3906666, BLZ 82070000, Cod. Zahlungsgrund 13000.10000, mit dem Vermerk "Antennenanlage" einzuzahlen ist.

Die Ausschreibungsunterlagen sind gegen Abgabe der Kopie der Einzahlungsquittung im Dienstgebäude der Feuerwehr, Saalbahnhofstr. 15a, 07743 Jena, Sekretariat, ab 14.04.2004 täglich von 9.00 - 12.00 Uhr erhältlich und einen Tag vor Abholung anzumelden (Tel. 03641/404111 o. Fax 404117). Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet, die Erstattung d. Entgeltes erfolgt in diesen Fällen ebenfalls nicht. Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin im Dienstgebäude der Feuerwehr, Saalbahnhofstr. 15a, 07743 Jena, Sekretariat, einzureichen. Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 02.07.2004.

Vergabepflichtstelle: Thür. Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4,
99423 Weimar



Vorhaben:

Feuerwehr Jena/Umbau und Erweiterung Leitstelle, Saalbahnhofstr. 15a, 07743 Jena

Die Stadt Jena schreibt folgende Leistungen aus:

Los	Leistung	Entgelt / Versand	Voraussichtl. Ausführungs- zeitraum
16	Arbeitsplatzsystem Lieferung und Montage der Möb- lierung für 4 Leitstellenarbeits- plätzen, 5 19"-Technikcontainer, 4 Tischsysteme und ein Kartenschrank	3,00 € 1,44 €	Mai/Juni 2004
17	Funkgeräte Lieferung von 2 Funkgeräten (2m- und 4m-Ausführung) für die vorhandene Leitstellentechnik	3,00 € 1,44 €	Juni/Juli 2004

Abgabe der Angebote bis: **29.04.2004**

Los 16: 11:00 Uhr,

Los 17: 10:30 Uhr

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o. g. Entgelt erhoben, das nicht zurück erstattet wird und vor Abholung der Unterlagen auf das Konto der Stadt Jena bei der Deutschen Bank, Konto-Nr. 3906666, BLZ 82070000, Cod. Zahlungsgrund 13000.10000, mit dem Vermerk "Arbeitsplatzsystem" bzw. „Funkgeräte“ einzuzahlen ist.

Die Ausschreibungsunterlagen sind gegen Abgabe der Kopie der Einzahlungsquittung im Dienstgebäude der Feuerwehr, Saalbahnhofstr. 15a, 07743 Jena, Sekretariat, ab 14.04.2004 täglich von 9.00 - 12.00 Uhr erhältlich und einen Tag vor Abholung anzumelden (Tel. 03641-404-111 o. Fax 404-117).

Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet, eine Erstattung des Entgeltes erfolgt in diesen Fällen ebenfalls nicht. Die Angebote sind bis zum o. g. Abgabetermin im Dienstgebäude der Feuerwehr, Saalbahnhofstr. 15a, 07743 Jena, Sekretariat, einzureichen. Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 04.06.2004.

Vergabepflichtstelle: Thür. Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4,
99423 Weimar

Verschiedenes

Gastspiel Circus Berolina - Sperrung Gries

Vom 21.-25. April 2004 ist der Circus Berolina in Jena zu Gast. Zu diesem traditionsreichen Circus gehören atemberaubende Artistik aus aller Welt in und über der Manege und natürlich hervorragende Tierdressuren.

Gastieren wird Berolina auf dem Gries. Aus diesem Grund ist der Platz vom **19.- 26.04.04** gesperrt. Es wird empfohlen, zu den Vorstellungen nicht mit dem eigenen PKW anzureisen, da keine Ausweichparkplätze zur Verfügung stehen.